



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Reform des Arbeitsmarktes - Scheinselbständigkeit

Wir gehen in diesem RS nur auf jenen Teil ein, welcher die Scheinselbständigkeit betrifft, da dies für gar einige Selbständigen mit geringem Umsatz und für gar einige Betriebe, welche solche Mitarbeiter beschäftigen, gewaltige Auswirkungen haben kann. Man hat nämlich festgestellt, daß in Italien ein vielfaches an MwSt.-Positionen im Verhältnis z.B. zu Deutschland oder Frankreich gibt und führt das zum Teil auch darauf zurück, daß viele Betriebe ihre „Angestellten“ nicht mehr anstellen, sondern diese „nötigen“, einen eigenen Betrieb anzumelden (also eine MwSt.-Position zu eröffnen) und damit dann ihre Leistungen zu fakturieren, was einerseits abgabentechnisch (INPS) günstiger ist, und andererseits den Arbeitnehmerschutz komplett aushebelt. Um dies zu unterbinden, wurde per Gesetz nunmehr wie folgt festgeschrieben: als Scheinselbständiger gilt, wer 2 der folgenden 3 Tatbestände erfüllt:

a) die Arbeit für den gleichen Auftraggeber beträgt mehr als 8 Monate im Jahr;
b) zumindest 80% der Gesamtumsätze werden mit ein und demselben Auftraggeber erzielt (wobei verschärfend angeführt wird, daß als einziger Auftraggeber auch eine Gruppe von mehreren, formal getrennten Auftraggebern gilt, sofern sie dem selben „Dominus“ zugute kommt (also z.B. Herr Mair kontrolliert 3 Gesellschaften, und stellt nun Herrn Rossi ein, welcher dann jeder der 3 Gesellschaften 5.000 € für jeweils 4 Monate seine Mitarbeit fakturiert);

c) die Person verfügt de facto über einen ständigen Arbeitsplatz im auftraggebenden Betrieb. Sollte die Scheinselbständigkeit festgestellt werden (im Zuge eines Rechtsstreites mit dem „Scheinselbständigen selbst, oder durch Kontrollen der Finanz, INPS, Arbeitsinspektorat,...), so hat dies schwerwiegendste Auswirkungen und die Zusammenarbeit kann „ab initio“ als Angestelltenverhältnis eingestuft werden, mit allen sich daraus ergebenden Folgen (Kündigungsschutz, Urlaub, Mutterschaft, Sozialbeiträge...).

Im letzten Moment wurden noch zwei Ausschlußgründe in das Gesetz eingefügt, welche die Bestimmung wesentlich abschwächen. Danach gilt *nicht* als Scheinselbständiger (auch wenn 2 der oben genannten 3 Tatbestände zutreffen),

1. wenn es sich um Personen mit Kenntnissen gehobenen Grades handelt;
2. wenn das Jahresbruttoeinkommen über 18.000 € liegt (dies ist ein sehr wichtiger und in der Praxis häufig vorkommender Ausschlußgrund);
3. wenn es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, für die Ausübung derselben die Eintragung in ein Berufsalbum Voraussetzung ist (z.B. der Rechtsanwalt, der eine eigene MwSt.-Position hat aber für eine Sozietät arbeitet und seine Rechnungen nur an diese - und nicht an die einzelnen Mandanten - stellt).

Auf jeden Fall ist es sehr wichtig, daß sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer ihre Position genauestens auf die im Gesetz festgelegten Sachverhalte überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternehmen.

Für neue „Auftragsverhältnisse“ gilt das Gesetz sofort (ab 18.7.2012), für bestehende Positionen wurde 1 Jahr als Übergangsfrist festgelegt, und in diesem Zeitraum (also innert 18.7.2013) muß man die erforderlichen Schlüsse ziehen und umsetzen.

Absetzbarkeit der Spesen für PKW - 27,5%

Die übliche Melkkuh Auto wurde nun wieder einmal hergenommen, um andere Ausgaben zu finanzieren, wobei konkret festgeschrieben wurde, daß die mit dem PKW zusammenhängenden Spesen (Kauf, Abschreibung, Leasing, Treibstoff, Versicherung, Reparatur,...) ab dem nächsten Jahr (2013) nicht mehr zu 40% sondern lediglich noch zu 27,5% fiskalisch anrechenbar sein werden (neuer Art. 168 TUIR). Bestehen blieb die Obergrenze von 18.075 € für die Abschreibung unabhängig von einem höheren Kaufpreis des PKW.

Wenn man diese Norm auch noch in Zusammenhang mit den Einschränkungen und Meldepflichten der (auch) privat genutzten Firmengüter laut fringe benefit bzw Sachbezug sieht, stellt man schnell fest, daß das Halten eines PKW´s als Betriebsauto rasant an Konvenienz verloren hat.

Bei Gesellschaften bietet es sich nach den neuesten Änderungen wohl in vielen Fällen an, den PKW nicht mehr auf die Gesellschaft zuzulassen, sondern diesen durch den/die Verwalter/Gesellschafter privat zu kaufen und dann mittels (möglichst schriftlicher) Beauftragung und Fahrtenbuch die geleisteten betrieblichen Fahrten über das „Kilometergeld“, welches nach ACI-Tarif abgerechnet werden kann und für den Eigentümer steuerfrei ist, abzurechnen. Wir haben diesbezüglich ein eigenes Rechenprogramm erstellt, anhand dessen sich die Konvenienz im konkreten Einzelfall überprüfen lässt, um so leichter eine fundierte Entscheidung zu treffen. Unter Umständen kann es auch vorteilhaft sein, den PKW trotz der Umschreibekosten von der Gesellschaft auf die private Position zu transferieren. In der Regel ist die Abrechnung der KM-Spesen steuerlich meist günstiger bis viel günstiger.

Firmenwagen, welche den Arbeitnehmern (Verwalter fallen nicht unter diese Kategorie!) auch privat zur Verfügung gestellt werden, können ab 2013 mit 70% (anstelle von bisher 90%) steuerlich abgerechnet werden, wobei hierbei keine Höchstgrenze für den Ankauf festgeschrieben wurde. Dem Arbeitnehmer muß der Firmenwagen für mehr als die Hälfte des Geschäftsjahres auch privat zur Verfügung gestellt werden, und ihm ist für diese private Nutzung ein Sachbezug anzulasten, welcher sich wie folgt errechnet: ACI-Tarif x 15.000 km x 30%. Dieser Betrag kann dem Arbeitnehmer in Rechnung (mit 21% Mwst) gestellt oder über die Lohn-tüte (mit entsprechenden Lohnsteuern und Sozialabgaben) verrechnet werden.

Für Handelsvertreter sind keine Änderungen vorgesehen (also Absetzbarkeit 80%, Obergrenze 25.822 €).

Besteuerung private Mieteinnahmen

Der Pauschalabzug auf private, d.h. nicht betrieblich erfasste Mieteinnahmen wird ab 2013 von 15% auf 5% vermindert, damit ergibt sich de facto eine Erhöhung der Besteuerung der Mieten (die Steuergrundlage ist somit nicht mehr 85% sondern 95% der Mieten). Die Option für die gesondert abzurechnende Einheitssteuer „cedolare secca“ wird somit entsprechend interessanter.

Für Mieteinnahmen aus denkmalgeschützten Gebäuden gilt hingegen seit heuer ein Pauschalabzug von 35%.

Unverändert bleibt der zusätzliche Absetzbetrag von 30% für Mietverträge nach Gebietsabkommen.

ACE – Steuervorteile für Betriebe mit Eigenkapital in doppelter Buchhaltung

Anhand der Buchhaltungsabschlüsse und Steuererklärungen konnte von unserer Kanzlei festgestellt werden, daß sich der anfänglich misstrauisch beäugte Steuervorteil ACE (= aiuto alla crescita economica) als in vielen Fällen äußerst vorteilhaft erwiesen hat. Zur Erinnerung: diese Steuerbegünstigung gilt nur für Betriebe in doppelter Buchhaltung, und besteht in einem Absatzbetrag, welcher 3% des im Betrieb belassenen Eigenkapitals entspricht. Äußerst vorteilhaft hat sich die ACE für Einzelbetriebe und Personengesellschaften in doppelter Buchführung erwiesen, sofern Eigenmittel in den Betrieb eingebracht wurden bzw Gewinne nicht behoben wurden. Nicht ganz so attraktiv war die Steuererleichterung für die Kapitalgesellschaften, da hierbei nur der Eigenmittelzuwachs während des Geschäftsjahres als Berechnungsbasis veranlagt werden durfte.

Für viele Betriebe ergaben sich Steuervorteile auch im 2-stelligen-Tausender-Euro-Bereich, ohne daß hierfür die geringste Gegenleistung zu erbringen war.

Aufgrund dieser Tatsache kann es für etliche Betriebe in vereinfachter Buchführung eine Überlegung wert sein, in die doppelte zu wechseln und den Steuerbonus einzustreichen.

Neue Abrechnungsmethode für Mwst.-Einzahlung

Die bereits 2008 eingeführte, aber in der Praxis kaum nutzbare Möglichkeit der Abrechnung der zu zahlenden Mwst erst nach Erhalt der Kundenforderung wurde überarbeitet und sollte nun attraktiver gestaltet werden. Es fehlen aber noch die Durchführungsbestimmungen, so daß die Regelung heute noch nicht anwendbar ist.

Angestrebt wird die Optionsmöglichkeit für Betrieb bis zu einer Umsatzschwelle von 2 Mio€, die Mwst erst dann zu zahlen, wenn man sie effektiv vom Kunden auch kassiert hat, wobei aber im Gegenzug auch die Mwst auf erhaltene Leistungen erst dann abgesetzt werden kann, wenn man die entsprechenden Rechnun-

gen selbst bezahlt hat. Für einige Betriebe kann dies sicherlich eine Erleichterung und Besserstellung in ihrer Liquiditätssituation bedeuten – wobei aber immer der konkrete Einzelfall zu prüfen ist.

Absetzbarkeit Forderungsverluste

Das leidige Thema der nicht einbringlichen Forderungen und der damit zusammenhängenden Problematik der Absetzbarkeit der entsprechenden Ausfälle von der Steuergrundlage wurde wenigstens teilweise positiv abgeändert. Es ist nun möglich, uneinbringliche Forderungen bis zu 2.500 € (5.000 € bei größeren Betrieben mit einem Jahresumsatz von 100 M€), welche seit 6 Monaten verfallen sind, im Sinne von Art 101 TUIR direkt und ohne weitere formale und rechtliche Schritte steuerlich abzusetzen. Damit wurde nun endlich eine klare Grenze gezogen und gesetzlich festgeschrieben, bis zu welchem Betrag man den Forderungsausfall unbürokratisch abschreiben darf. Für Forderungen über diesen Betrag ist der übliche steinige Rechtsweg vorgeschrieben (also entweder ist der Schuldner in Konkurs, oder man unternimmt alle möglichen Rechtsmittel, um seine Forderung einzutreiben – was vor allem bei hoffnungslosen Positionen lediglich zu Mehrkosten geführt hat).

Neue Regelung der freien Berufe

Die Materie „Freiberuf“ wurde gänzlich überarbeitet und zum Teil neu geregelt, wobei es eine rigorosere Definition der freien Berufe gibt, die Zutrittsvoraussetzungen, Konkurrenz, Werbung, Berufsalben, Haftpflichtversicherungs-Pflicht, Fortbildung, Disziplinarmaßnahmen usw. wurden geregelt – insbesondere wurden die Bestimmungen für die Praktikanten, Voraussetzungen, Dauer des Praktikums, Einstufung, Entlohnung usw. geregelt. Die einzelnen Berufskammern werden sich nun den abgeänderten Rahmenbedingungen anpassen und ihre jeweiligen Statuten und Vorschriften anpassen müssen. Grundsätzlich will man mehr freien Wettbewerb ermöglichen und die Zutrittsvoraussetzungen so weit wie möglich eliminieren oder zumindest vereinfachen.

Branchenkennzahlen - Studi di settore – Zuckerbrot und Peitsche

Die Erfassung der Betriebsdaten und –struktur wird immer aufwändiger, und verlangt sowohl vom Betriebsinhaber selbst als auch vom Steuerberater immer mehr Informationen, wobei Ungenauigkeiten, Fehler oder Falschangaben mittlerweile strengstens geahndet werden. Sollte die Finanzbehörde bei der Kontrolle der Angaben auf Fehler stoßen, und sollten diese eine substantielle Abweichung der Ergebnisse implizieren (und als solche gelten Abweichungen im Endergebnis um zumindest 15% und auf jeden Fall Abweichungen von zumindest 50.000 €), so ergeben sich daraus erhöhte Strafen (Mindeststrafe 110% der nachgeschätzten Steuer). Bei unterlassener Abgabe bzw. falscher Angabe eines Ausschlußgrundes drohen gar Mehrstrafen von zumindest 150%. Zudem wird der Finanzbehörde die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, die Überprüfung des Steuerpflichtigen unabhängig von den Buchhaltungsaufzeichnungen anhand von summarischen Schätzungen (accertamento induttivo) vorzunehmen. Und dann wird's definitiv ungemütlich. Wir möchten und müssen also unseren Kunden nochmals und wiederholt empfehlen, die lästige Aufgabe des Ausfüllens der Fragen nach den Branchenkennzahlen mit größtmöglicher Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen.

Auf der anderen Seite wurde per Gesetz eine Art Prämiensystem für diejenigen eingeführt, deren Umsatzerlöse den Richtsätzen aus den Branchenrichtwerte entsprechen, d.h. angemessen und schlüssig (congruo e coerente) sind, wobei die Vorzugsbehandlung wie folgt aussieht:

- a) die Steuerfestsetzung aufgrund einfacher Vermutung ist der Finanzbehörde untersagt;
- b) die Nachschätzung laut Einkommensgradmesser kann von der Finanzbehörde nur vorgenommen werden, wenn die Differenz aus Ist- und Sollwerten mehr als ein Drittel beträgt;
- c) die Verjährungsfristen werden um 1 Jahr verkürzt (also von 4 Jahren auf 3 Jahre nach Abgabe der Steuererklärung).

Ein weiterer Vorteil kann sich für all jene Gesellschaften, welche als untätig (società non operative oder di comodo) eingestuft würden ergeben, da diese Vorschrift und die entsprechenden Steuerverschärfungen für Gesellschaften, welche angemessene und schlüssige Richtwerte vorweisen, nicht angewandt werden können.

Wie schwer es aber ist, den Richtwerten zu entsprechen bzw. eine vernünftige Planung vorzunehmen lässt sich allein schon aus dem Umstand erkennen, daß die Finanzverwaltung erst mit RS vom 11. Juli 2012 die definitiven Berechnungen und Anleitungen zur Ausarbeitung der Studi erlassen hat – sprich nicht im Voraus (was eh niemand mehr zu hoffen wagt), auch nicht zumindest rechtzeitig zur Abfassung der Steuererklärung, sondern erst nachdem bereits der eigentliche Termin für die Zahlungen laut Steuererklärung verfallen, aufgeschoben und wiederum verfallen war. Das Rigorose gilt halt immer nur in eine Richtung.

Sistri:

Das Abfallbewirtungssystem Sistri wurde wiederum aufgeschoben, und zwar bis zum 31.12.2013, da von den Behörden selbst nunmehr als zu schwerfällig und bürokratisch eingestuft.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, August 2012